6

Geschäftsanleitung

für die Jugendamtsbezirke der Stadt Breslau

März 1930

Druck von Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), Breslau 1

456 KPiP
1100456

456/45

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Satzung für das Jugendamt der Stadt Breslau 3
B. Geschäftsanleitung für die Jugendamtsbezirke 6

I. Das Amt, Zusammensetzung und Geschäftsbereich.

§ 1. Zusammensetzung 6
§ 2. Geschäftsbereich 6

II. Durchführung der Aufgaben des Amtes.

§ 3. Organe 7

a) Die Verwaltungsstelle.

§ 4. Gliederung der Verwaltungsstelle 7

b) Amtliche Fürsorger(innen).

§ 5. Anstellung; Voraussetzungen hierfür 8
§ 6. Dienstbezeichnung. Unterstellung unter das Jugendamt 8

c) Die Jugendamtsbezirke.

§ 7. **1. Örtliche Zuständigkeit** 8

2. Die Mitglieder der Jugendamtsbezirke und ihre Bestellung, Stellvertretung.

§ 8. Glieder der Jugendamtsbezirke 8
§ 9. Wahl des Vorsitzenden 9
§ 10. Wahl der Jugendpfleger 9
§ 11. Wählbarkeit und Wahldauer 9
§ 12. Waisenräte 9
§ 13. Vertretung in Behinderungsfällen 9

3. Aufgaben der Jugendamtsbezirke.

§ 14. Kostkinder 10
§ 15. Lehrbeihilfen 10
§ 16. Kleidung für Kostkinder und unterstützte Lehrlinge 11
§ 17. Kleidung für nicht unterstützte Kinder und Lehrlinge 11
§ 18. Herbstbekleidung 11
§ 19. Schulentlassungskleidung 11
§ 20. Hilfe in Krankheitsfällen und bei Obdachlosigkeit von Kindern . . 12
§ 21. Aufsicht über die Kost- und Pflegekinder und Amtsmündel 12
§ 22. Ausübung der Aufsicht 12
§ 23. Ziel der Aufsicht 13

4. Aufgaben der Waisenräte.

Seite

§ 24. Gesetzliche Aufgaben 13
§ 25. Mitwirkung beim Vorschlage von Vormündern 15
§ 26. Mitwirkung in der Jugendfürsorge 15

§ 27. **5. Aufgaben der amtlichen Fürsorgerinnen** 15

6. Geschäftsgang zwischen Jugendamt und Bezirk und in den Jugendamtsbezirken.

§ 28. Schriftverkehr zwischen Amt und Bezirk 16
§ 29. Sitzungen 16
§ 30. Zweck der Sitzungen 16
§ 31. Beschlüsse 17
§ 32. Geldverkehr 17
§ 33. Zahlung der Kostgelder und Lehrbeihilfen 17
§ 34. Verwahrung von Geldern 18
§ 35. Genehmigung der Beschlüsse 18
§ 36. Listen und Akten des Bezirks 18
§ 37. Amtsniederlegung 18

§ 38. **III. Schlußbestimmungen** 19

C. Merkblatt für Pflegefrauen 19

Biblioteka Ministerstwa Pracy Nr 456 Opieki Społecznej Zdrowia

A. Satzung für das Jugendamt der Stadt Breslau.

Auf Grund der §§ 8 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R. G. Bl. I. S. 633) und der §§ 1 ff. des Ausführungsgesetzes hierzu vom 29. März 1924 (Preuß. Ges. S. S. 180) wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Satzung festgestellt:

§ 1.

Für den Stadtkreis Breslau wird zur Erfüllung der aus §§ 3, 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sich ergebenden Aufgaben eine Deputation mit der Bezeichnung „Hauptausschuß für das städtische Jugendamt" gebildet.

§ 2.

Dem Hauptausschuß für das städtische Jugendamt gehören an:

a) 4 Magistratsmitglieder oder leitende Beamte der Stadtverwaltung, unter ihnen der Vorsitzende und der leitende Fachbeamte des Jugendamtes. Diese Mitglieder bestimmt der Magistrat.
b) 20 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

§ 3.

8 von den in § 2 b genannten Mitgliedern werden vom Magistrat auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie im Stadtbezirk wirken.

Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen.

Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für städtische Ehrenämter besitzen. Über die Zulassung der Vereinigung zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Magistrat. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten, sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erheben.

Die Vereinigungen sind durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht binnen einer vom Magistrat zu bestimmenden Frist von mindestens 2 Wochen auszuüben. Sie sind darauf hinzuweisen, daß sie bei Nichtausübung ihr Vorschlagsrecht verlieren.

§ 4.

3 von den in § 2 b genannten Mitgliedern, und zwar je ein evangelischer und katholischer Geistlicher, sowie ein Rabbiner, werden von den zuständigen Stellen ihrer Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt. Die Religions-

gesellschaften sind unter Mitteilung der Satzung aufzufordern, ihre Vorschläge binnen einer vom Magistrat zu bestimmenden Frist von mindestens 2 Wochen zu machen.

§ 5.

Die übrigen 9 der in § 2 b genannten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und zwar:

a) je ein Lehrer und eine Lehrerin durch Mehrheitsbeschluß,
b) 7 in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen auf Grund der für die Wahlen von Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

§ 6.

Zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes mit beratender Stimme sind berechtigt:

a) ein von der Schuldeputation zu bestimmender Stadtschulinspektor,
b) sonstige städtische Beamte nach Anordnung des Magistrats,
c) je einer von den in Breslau tätigen
Kreismedizinalräten,
Gewerberäten,
Vormundschaftsrichtern.

Die Auswahl erfolgt durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Recht ruht insoweit, als einer der zu c genannten Beamten Mitglied des Jugendamtes ist.

§ 7.

Weder die Mitglieder des Hauptausschusses für das städtische Jugendamt, noch die in § 6 unter c genannten Personen haben gegen die Stadt einen Anspruch auf Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen.

§ 8.

Abgeändert durch den Nachtrag vom $\frac{\text{17. Januar}}{\text{19. Januar}}$ 1929.

§ 9.

Der Vorsitz und das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Städteordnung über die Deputationen, sowie nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des Preußischen Ausführungsgesetzes.

§ 10.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Gemeindeblatt in Kraft.

Breslau, den 27. September 1924.

Jug.-A. 48/24. (Siegel.)

Der Magistrat.

Dr. Herschel. M. Kalkbrenner.

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 15. Oktober 1924.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Kürten.

Genehmigung (Siegel.)
B. c. 1782. II/24.
(stempelfrei).

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Breslau, den 23. Oktober 1924.

Jug.-A. 48/24.

Der Magistrat.

Dr. Wagner. M. Kalkbrenner.

Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Breslau vom 27. September 1924.

Die von den städtischen Körperschaften der Stadt Breslau am 17. Januar 1929 / 19. Januar 1929 beschlossene Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Breslau, wonach der § 8 folgende Fassung erhält:

„Die Amtsdauer der im § 2 genannten Mitglieder des Jugendamtes beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

Die Bestellung von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) für die in den §§ 2 und 6 genannten Mitglieder und die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmenden Personen ist zulässig. Die Bestellung der Stellvertreter erfolgt in gleicher Weise wie die der Urmitglieder gemäß §§ 3—5. Das Amt der Stellvertreter (§ 2) endet mit dem der Mitglieder"

wird auf Grund des § 3 des Pr. Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in Verbindung mit § 11 der Städteordnung in der Fassung des Artikels 2, Ziffer 1 des Vereinfachungsgesetzes vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 53) genehmigt.

Breslau, den 9. Februar 1929.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Bochalli.

Genehmigung. (Siegel.)
Bk. 151/29. II. Ang.

Vorstehende Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Breslau vom 27. September 1924 wird hiermit verkündet.

Breslau, den 2. März 1929. (Jug. A. 247/29.)

Dr. Wagner. Dr. Goehlich.

B. Geschäftsanleitung für die Jugendamtsbezirke.

I. Das Amt, Zusammensetzung und Geschäftsbereich.

Zusammensetzung. § 1.

Für die Ausübung der Aufgaben des Jugendamtes besteht eine Deputation mit der Bezeichnung „Hauptausschuß für das Städtische Jugendamt".

Ihre Zusammensetzung regelt die nach § 9 R. J. W. G. von den städtischen Kollegien festgestellte Satzung vom 27. 9. 1924.

Geschäftsbereich. § 2.

Zum Geschäfsbereich des Jugendamtes gehören:

a) nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922

I. als Pflichtaufgaben:

1. der Schutz der Pflegekinder,
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen nach Abschnitt IV RJWG., insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats,
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung,
4. die Jugendgerichtshilfe,
5. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen,
6. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden,

II. als freiwillig übernommene Aufgaben:

7. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
8. Mutterschutz vor und nach der Geburt,
9. Wohlfahrt der Säuglinge,
10. Wohlfahrt der Kleinkinder,
11. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts,
12. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend;

b) nach der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924 und der Preuß. Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924

die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige:

1. Unterstützung von Kindern in fremder Pflege,
2. Gewährung von Lehrbeihilfen, auch wenn die Jugendlichen im Elternhause leben,
3. Unterbringung von Kindern im Säuglingsheim, Kinderobdach und in Anstaltspflege,
4. ärztliche Versorgung und Heilpflege für kranke Kinder,
5. die Unterbringung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden und Krüppeln in Anstalten,
6. Heranziehung von Unterhaltspflichtigen, Versicherungsträgern und fremden Fürsorgeverbänden.

Die Zuständigkeit des Wohlfahrtsamtes oder des Jugendamtes für die Fälle unter Nr. 4 und für hier nicht genannte Aufgaben regelt sich nach besonderer Vereinbarung;

c) nach dem Krüppelfürsorgegesetz vom 6. 5. 1920

die offene Fürsorge für Krüppel bis zu 21 Jahren:

Das Jugendamt hat darüber hinaus die Pflicht, alle Bestrebungen zum Wohle der Jugend in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu fördern und zu diesem Zweck mit der privaten Jugendfürsorge und Jugendpflege eng zusammen zu arbeiten.

Die wirtschaftliche Fürsorge für Kinder von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen übt die besondere Fürsorgestelle des Wohlfahrtsamtes für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene aus, die Betreuung von Geschlechtskranken nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 das städtische Gesundheitsamt.

Soweit bei den Aufgaben des Jugendamtes gesundheitliche Fragen zu regeln sind, wirkt das Gesundheitsamt mit.

II. Durchführung der Aufgaben des Amtes.

Organe. § 3.

Das Amt übt seine Aufgaben unter Leitung der Dezernenten aus durch:

a) die Verwaltungsstelle des Jugendamtes,
b) amtliche Fürsorger (Fürsorgerinnen),
c) die Jugendamtsbezirke,
d) den Gemeindewaisenrat.

Alle Kräfte müssen mit Eifer bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß kein Kind des ihm durch § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gegebenen Rechtes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit verlustig geht. Die ehrenamtlichen Kräfte sollen als Vertreter der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf ihre Weltanschauung und Partei-Zugehörigkeit bei der Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes mitwirken.

Alle im Dienste der Jugendwohlfahrtspflege tätigen Personen sind zur unbedingten Amtsverschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten und über die Verhältnisse jedes Hilfsbedürftigen verpflichtet und zwar nicht nur während ihrer Amtszeit, sondern auch später, wenn sie ausgeschieden sein sollten.

a) Die Verwaltungsstelle.

Gliederung der Verwaltungsstelle. § 4.

Die Verwaltungsstelle gliedert sich in folgende 3 Abteilungen:

Abt. I: Pflege- und Kostkinder, Lehrlingsbeihilfen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Schwangeren- und Säuglingsfürsorge — diese mit Ausnahme der halbgeschlossenen —, Adoptionsvermittelung, Milchküchen, Krüppelfürsorge.

Abt. II: Amtsvormundschaft und Gemeindewaisenrat.

Abt. III: halbgeschlossene Säuglingsfürsorge-, Krippen-, Kleinkinder-, Schulkinderpflege, Kindergärten, Horte, Werkstätten und Lesestuben, Luftbäder, Jugendpflege für Schulentlassene, Speisungen, Erholungsfürsorge in den städtischen Erholungsheimen und die Anstalten für Schwachbefähigte in Zimpel und Pöpelwitz.

Andere Aufgaben können ihnen noch zugewiesen werden.

b) Amtliche Fürsorger(innen).

§ 5.

Anstellung; Voraussetzungen hierfür.

Die amtlichen Fürsorger(innen) werden vom Magistrat angestellt und unterstehen seiner Dienstaufsicht. Sie werden von ihm oder von der Leitung der Familienfürsorge auf das Stadtgebiet verteilt, so daß jede(r) Fürsorger(in) einen bestimmten Amtsbezirk inne hat.

Der Aufgabenkreis der Fürsorger(innen) ist im Abschnitt 5 bestimmt.

§ 6.

Dienstbezeichnung. Unterstellung unter das Jugendamt.

Die amtlichen Fürsorger(innen) führen, soweit sie dem Jugendamte zugehören, die Dienstbezeichnung: Jugendpfleger(innen). Im übrigen bedient sich das Jugendamt der Einrichtung der Familienfürsorge.

Alle Fürsorger(innen) sind in Ausübung der Aufgaben des Jugendamtes an die Weisungen des Jugendamtes gebunden.

c) Die Jugendamtsbezirke.

1. Örtliche Zuständigkeit.

§ 7.

Das Stadtgebiet ist in Jugendamtsbezirke eingeteilt. Der Jugendamtsbezirk ist zuständig für alle Kinder und Jugendlichen seines Bereiches.

2. Die Mitglieder der Jugendamtsbezirke und ihre Bestellung, Stellvertretung.

Glieder der Jugendamtsbezirke. § 8.

Dem Jugendamtsbezirk gehören an:

a) der Vorsitzende des Jugendamtsbezirks,
b) seine Stellvertreter,
c) die Waisenräte der im Bezirksgebiet liegenden Stadtbezirke,
d) die ehrenamtlichen männlichen und weiblichen Jugendpfleger, die dem Bezirk überwiesen werden,
e) die amtlichen Fürsorger(innen), deren Arbeitsbezirke in den Bereich des Jugendamtsbezirks fallen.

Dem Jugendamt bleibt es überlassen, Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen zu entsenden. Der Bürovorsteher und der Leiter der Abteilung I des Jugendamtes oder ein von ihnen ernannter Vertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Wahl des Vorsitzenden. § 9.

Der Vorsitzende wird von der Stadtverordneten-Versammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses des Jugendamtes gewählt, von dem Vorsitzenden des Jugendamtes zu treuer und gewissenhafter Amtsführung verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Der Vorsitzende erhält eine Bestallungsurkunde und eine Ausweiskarte. Er führt den Amtsstempel des Bezirks.

Wahl der Jugendpfleger. § 10.

Nach den Bestimmungen des § 9 werden von der Stadtverordneten-Versammlung die ehrenamtlichen Jugendpfleger gewählt.

Die Pfleger erhalten eine Bestallung und eine Ausweiskarte.

Wählbarkeit und Wahldauer. § 11.

Zum Vorsitzenden oder zum Jugendpfleger kann jeder zum Stadtverordneten wählbare Bürger gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; Wiederwahl ist statthaft. Pflegefrauen städtischer Kostkinder sind nach Möglichkeit nicht zu ehrenamtlichen Jugendpflegerinnen zu wählen.

Waisenräte. § 12.

Jeder nach § 60 St. O. bestehende Orts-(Stadt-)Bezirk bildet zugleich einen Waisenratsbezirk. Der von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Bezirksvorsteher ist zugleich Waisenrat nach Art. 77 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B., wenn nicht ausnahmsweise eine andere Regelung stattfindet.

Werden in Ausnahmefällen besondere Waisenräte gewählt, so gelten die Bestimmungen des § 11. Die Wählbarkeit zum Waisenrate ist nicht an die Wohnung im Bezirk gebunden.

Vertretung in Behinderungsfällen. § 13.

Für den Vorsitzenden wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt; § 11 gilt sinngemäß. Der Stellvertreter erhält keine Bestallungsurkunde.

Die Jugendpfleger vertreten sich bei Behinderung gegenseitig.

Von der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter ist das Jugendamt, von der Vertretung eines Pflegers durch einen anderen der Vorsitzende des Bezirks unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei der Verhinderung eines Waisenrats wird das Amt ausgeübt:

a) durch den stellvertretenden Bezirksvorsteher, wenn das Amt des Waisenrats durch den Bezirksvorsteher ausgeübt wird,
b) durch den Bezirksvorsteher, wenn das Amt des Waisenrates durch den stellvertretenden Bezirksvorsteher ausgeübt wird,
c) durch einen besonderen Vertreter, falls ein solcher vorhanden ist.

3. Aufgaben der Jugendamtsbezirke.

Kostkinder. § 14.

Die Jugendamtsbezirke haben sich gutachtlich zu den Anträgen auf Bewilligung von Kostgeld für Kinder bis zu 14 Jahren zu äußern. Vor der Abgabe eines Gutachtens durch den Bezirk hat ein Jugendpfleger (eine Jugendpflegerin) und der zuständige Waisenrat (jeder für sich) den Fall zu prüfen und sich dazu zu äußern.

Dabei ist zu prüfen:

1. in welchem Umfange das zu unterstützende Kind hilfsbedürftig ist,
2. welche Beträge für den Unterhalt des Kindes bereits zur Verfügung stehen,
3. welche unterhaltspflichtigen Angehörigen vorhanden sind und in welcher wirtschaftlichen Lage sie sich befinden, soweit sie innerhalb des Bezirkes selbst wohnen.

In Fällen, die von der Versammlung als dringend anerkannt werden, kann das Kostgeld für den ersten Monat durch den Bezirk sofort ausgezahlt werden.

In allen anderen Fällen leistet das Amt selbst die erste Zahlung. Die weiteren Zahlungen dürfen durch den Bezirk erst geleistet werden, wenn das Amt dem Beschlusse beigetreten ist und den Bezirk davon durch Übersendung des Pflegschaftsbogens benachrichtigt. Die Art der Auszahlung ist im § 33 geregelt.

Liegt zur Sitzung nur die Äußerung eines Gutachtens vor, kann, um Verzögerungen zu vermeiden, in dringenden Fällen mit dem Vorbehalt Beschluß gefaßt werden, daß beide Gutachten in der Beurteilung des Falles übereinstimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Die Angelegenheit wird dann in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

Lehrbeihilfen. § 15.

Die Vorschriften des § 14 gelten sinngemäß für die Anträge auf Gewährung und Zahlung von Lehrbeihilfen für Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen. Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit sind die vom städtischen Wohlfahrtsamte aufgestellten Richtlinien zu beachten. Ferner holt das Amt bei Lehrlingen im 1. u. 2. Lehrjahre ein Gutachten des Berufsamtes darüber ein, ob sich der Jugendliche für den gewählten Beruf eignet und ob der gewählte Beruf ein nachwuchsbedürftiger ist. Bei

Lehrlingen im 3. und weiteren Lehrjahre wird die Eignung durch Rückfrage beim Lehrmeister festgestellt.

Da eine Lehrbeihilfe nur auf bestimmte Zeit — längstens auf 6 Monate — bewilligt wird, ist von dem Pfleger rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsdauer die Weitergewährung zu beantragen.

Dabei sind die Verhältnisse in der Familie des Lehrlings erneut eingehend zu prüfen.

§ 16.

Kleidung für Kostkinder und unterstützte Lehrlinge.

Für Kinder und Lehrlinge, die laufend durch Zahlung von Pflegegeld oder Lehrbeihilfe unterstützt werden, kann der Pfleger die Bewilligung von Kleidung beantragen.

Über den Antrag beschließt der Bezirk, nachdem vorher noch der zuständige Waisenrat Stellung genommen hat. Die Anweisung zur Aushändigung der bewilligten Kleidung kann durch den Bezirk unmittelbar ausgefertigt und den Antragstellern übergeben werden, wenn nicht das Amt allgemein oder für den Einzelfall andere Anordnungen trifft.

In Fällen, die nicht genügend geklärt sind oder in denen dieselben Kleidungsstücke für das Kind oder den Lehrling im letzten Jahre schon einmal bewilligt wurden, ist die Anweisung dem Amte zu überlassen.

Bekleidung darf in der Regel jährlich nur einmal bewilligt werden.

§ 17.

Kleidung für nicht unterstützte Kinder und Lehrlinge.

Zu Anträgen auf Gewährung von Kleidung für solche Kinder und Lehrlinge, die nicht laufend unterstützt werden, hat der Bezirk nur Stellung zu nehmen, wenn sie ihm durch das Jugendamt zugeleitet worden sind.

Die Vorschriften des § 16 gelten entsprechend.

Herbstbekleidung. § 18.

Die städtischen Kostkinder im Alter von 2—14 Jahren erhalten regelmäßig im Herbst jeden Jahres eine vollständige Bekleidung. Der Pfleger hat dabei zu prüfen, welche Kleidungsstücke aus Beständen des Amtes erforderlich sind, und festzustellen, ob etwa Angehörige des Kindes einen Teil der Kleidung beschaffen. Die fehlende Kleidung kann im Rahmen der alljährlich vom Jugendamte mitgeteilten Richtlinien durch die Pfleger unter Mitzeichnung des Vorsitzenden des Jugendamtsbezirkes ohne besonderen Beschluß bewilligt werden.

Schulentlassungskleidung. § 19.

Bei Beendigung der Schulpflicht kann den Kostkindern eine vollständige Schulentlassungskleidung nach näherer Regelung durch das Jugendamt in gleicher Weise wie die Herbsteinkleidung bewilligt und angewiesen werden.

§ 20.

Hilfe in Krankheitsfällen und bei Obdachlosigkeit von Kindern.

Erkrankt ein städtisches Kostkind, wird freie ärztliche Behandlung, unentgeltliche Verabreichung von Heilmitteln und freie Aufnahme in Krankenanstalten bewilligt.

Die hierzu erforderlichen Freikurscheine stellt der Vorsitzende des zuständigen Jugendamtsbezirks, der Waisenrat oder die amtliche Fürsorgerin aus und versieht sie mit dem Dienststempel.

Bei Obdachlosigkeit von Kindern sind die unterhaltspflichtigen Angehörigen oder die Pflegeeltern wegen der Aufnahme der Kinder in das städtische Kinderobdach oder Säuglingsheim an das städtische Jugendamt zu verweisen, das zuerst prüft, ob die Kinder nicht bei Angehörigen untergebracht werden können.

§ 21.

Aufsicht über die Kost- und Pflegekinder und Amtsmündel.

Unter der Aufsicht der Jugendamtsbezirke stehen folgende Gruppen von Kindern:

a) die städtischen Kostkinder,

b) die Mündel der Amtsvormundschaft, soweit sie nicht städtische Kostkinder sind, vom Beginn des 3. Lebensjahres ab,

c) die Pflegekinder (nach Abschnitt III R. J. W. G.), soweit sie nicht gleichzeitig Kostkinder oder Amtsmündel sind, vom Beginn des 7. Lebensjahres ab.

Die zu den Gruppen a—c gehörenden Kinder bis zum vollendeten 2. oder 6. Lebensjahre stehen unter Aufsicht der amtlichen Fürsorgerin. In Ausnahmefällen können aus besonderen Gründen einzelne Kinder auch noch über die angegebene Altersgrenze hinaus unter Aufsicht der amtlichen Fürsorgerin verbleiben.

Die ärztliche Untersuchung dieser Gruppen durch die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge-Ärzte oder Bezirksärzte wird besonders geregelt.

Ausübung der Aufsicht. § 22.

Die Aufsicht wird auf Grund eines vom Jugendamte ausgefertigten und dem Pfleger zugesandten Besuchsbogens ausgeübt. Dieser Bogen enthält Namen, Geburtstag, Pflegestelle usw. des Kindes, außerdem aber Spalten, in die der Pfleger das Ergebnis seiner Besuche einzutragen hat.

Jedes Kind soll im allgemeinen monatlich einmal besucht werden. Je nach der Beschaffenheit der Pflegestelle und der fortschreitenden Entwickelung des Kindes können die Besuche auch in größeren Zwischenräumen stattfinden. Doch ist hierfür Voraussetzung, daß die Pflegestelle tatsächlich gut und eine gute Ernährung und Erziehung des Kindes gewährleistet ist.

Ziel der Aufsicht. § 23.

Die Aufsicht erschöpft sich nicht mit der Feststellung über das Befinden des Kindes.

Der Pfleger soll es als seine ernsteste Aufgabe betrachten, der Pflegefrau des Kindes oder den Erziehungsberechtigten stets mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, auch die sittliche Erziehung des Kindes zu überwachen. Von allen wichtigeren Wahrnehmungen und Ereignissen, die sich auf das Kind oder auf seine Unterbringung beziehen, von allen Veränderungen in der Pflegestelle, sowie immer, wenn Kind und Pflegefrau verschiedenen Bekenntnissen angehören, ist dem Vorsitzenden des Bezirks Mitteilung zu machen; dieser gibt die Nachrichten an das Jugendamt weiter.

Der Vorsitzende des Bezirkes ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich persönlich von den Verhältnissen zu überzeugen.

4. Aufgaben der Waisenräte.

Gesetzliche Aufgaben. § 24.

Das Jugendamt ist nach § 42 R. J. W. G. Gemeindewaisenrat.

Es hat folgende Aufgaben:

a) Vorschlag und Begutachtung von Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern, Beiständen und Mitgliedern eines Familienrats (§§ 1779, 1792, 1909 bis 1915, 1849, 1687, 1694, 1858, 1859, 1862 B. G. B.),

b) in Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes die Aufsicht darüber, daß die Vormünder für das persönliche Wohl der Mündel sorgen und pflichtmäßig über ihre Erziehung und körperliche Pflege wachen (§§ 1850, 1851 B. G. B.),

c) die Anzeigepflicht, wenn Eltern eines minderjährigen Kindes durch Mißhandlungen, Vernachlässigung usw. sein leibliches und geistiges Wohl oder durch unwirtschaftliches Leben, Vermögensverfall, sein Vermögen gefährden (§§ 1666, 1667, 1675 B. G. B.),

d) die Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen (§ 43 R. J. W. G.).

In allen diesen Fällen können die Waisenräte zur Mithilfe herangezogen werden.

§ 25.

Mitwirkung beim Vorschlage von Vormündern.

Falls keine oder keine geeigneten Personen für das Vormundsamt vorhanden sind, ist zunächst auf Verwandte oder Verschwägerte des Mündels Bedacht zu nehmen; auch kann die Mündelmutter oder der Stiefvater vorgeschlagen werden.

Bei der Auswahl des Vormundes ist in jedem Falle auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Zur Ablehnung der Vormundschaft sind folgende Personen berechtigt:

1. Frauen, die zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder haben oder glaubhaft machen, daß ihre Fürsorge für ihre eigene Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwere,
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen,
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichtes die Vormundschaft nur unter besonderen Schwierigkeiten führen kann,
6. wer mehr als e i n e Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Untauglich für das Amt ist:

1. wer minderjährig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
2. wer zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,
3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses,
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist,
5. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

Unfähig zum Amte eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Mitgliedes eines Familienrates ist, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Die im Absatz 4 und 5 bezeichneten Personen sind nicht zu Vormündern vorzuschlagen.

Außerdem kommt nicht in Frage, wer wegen Sittlichkeits- und grober Eigentumsvergehen bestraft ist oder offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt.

Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamte bedürfen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde; Personen, die die Übernahme der Vormundschaft ablehnen können oder die zu der Übernahme einer Genehmigung bedürfen, sind nur dann vorzuschlagen, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie die Ablehnungsgründe nicht geltend machen und daß sie die erforderliche Genehmigung erhalten werden.

Ferner ist zu beachten, daß das Gesetz den Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern eine sehr freie und selbständige Stellung einräumt und daß sie insbesondere das Vermögen der Mündel in der Regel verwahren und stets fast selbständig verwalten, daß diese Verwaltung aber von dem Vormundschaftsgericht in einem nur geringen Grade beaufsichtigt wird und werden kann.

Die Gemeindewaisenräte haben daher sorgfältig darauf zu achten, daß sie nur besonders zuverlässige und geschäftskundige Personen befürworten oder vorschlagen. Dadurch werden sie nicht nur das Wohl der Mündel am besten fördern, sondern auch dem Vormundschaftsgerichte wie sich selbst die Geschäftsführung bei Beaufsichtigung der Vormünder erheblich erleichtern.

Für weibliche Mündel ist der Vorschlag von Frauen ganz besonders zweckmäßig.

§ 26.

Mitwirkung in der Jugendfürsorge.

Die Waisenräte haben ebenso wie die anderen Glieder der Jugendamtsbezirke dem Jugendamte alle Fälle anzuzeigen, in denen Kinder von Eltern oder Erziehern mißhandelt oder vernachlässigt werden oder körperlich oder geistig zu verwahrlosen drohen, Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder einen ungeordneten, liederlichen Lebenswandel führen.

Die Waisenräte haben ferner auf Ersuchen des Jugendamtes die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines solchen Kindes oder Minderjährigen und seiner Eltern (Erzieher) auf das sorgfältigste zu erforschen und sich über die Notwendigkeit von Erziehungsmaßnahmen (Sorgerechtsentziehung gem. § 1666 ff. B. G. B., Schutzaufsicht gem. § 56 R. J. W. G. und Unterbringung in Fürsorgeerziehung § 63 R. J. W. G.) im einzelnen Falle gutachtlich zu äußern.

Bei den Anzeigen und Mitteilungen sind die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt anzugeben und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen anzuführen. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann Erziehungsmaßnahmen am meisten Aussicht auf Erfolg haben.

Bei Abgabe eines Gutachtens haben sich die Gemeindewaisenräte usw. nur auf den Standpunkt des Gesetzes zu stellen, also z. B. die Unterbringung in Fürsorgeerziehung, wo sie zur Rettung des betreffenden Kindes vor Verwahrlosung wirklich notwendig ist, ohne Rücksicht auf die für die Fürsorgeerziehungsbehörde hieraus erwachsenden Kosten zu befürworten.

5. Aufgaben der amtlichen Fürsorgerinnen (§ 5).

§ 27.

Die amtlichen Fürsorgerinnen wirken im Rahmen der Jugendamtsbezirke unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben mit:

a) bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von Kostgeld, Kleidung usw. für alle Kinder bis zu 2 Jahren,
b) bei allen übrigen Anträgen, soweit sie sich vermöge ihrer Kenntnis der Verhältnisse der Antragsteller dazu äußern können.

An den Sitzungen des Bezirkes hat daher mindestens e i n e Fürsorgerin teilzunehmen.

6. Geschäftsgang zwischen Jugendamt und Bezirk und in den Jugendamtsbezirken.

§ 28.

Schriftverkehr zwischen Amt und Bezirk.

Der gesamte Schriftwechsel zwischen Jugendamt und Bezirk sowie umgekehrt mit Ausnahme der Fälle von § 24 und § 25 geht durch die Hand des Vorsitzenden; ebenso sind Pflegschaftsbogen und Besuchsbogen bei Absetzung des Kostgeldes, der Lehrbeihilfe, bei Verzug in einen anderen Bezirk usw. von dem Pfleger nur an den Vorsitzenden zurückzugeben, der sie dann an das Amt weiterleitet. Alle Sachen gehen dem Vorsitzenden durch bestimmte Boten zu. Er hat sie in den dafür bestimmten Listen einzutragen und je nach der Zuständigkeit entweder dem Jugendpfleger und dem Waisenrat oder dem Waisenrat allein zu übersenden. Für eine möglichst rasche Weitergabe und Erledigung der Sachen ist von allen Beteiligten zu sorgen.

Für die Weiterbeförderung der Schriftstücke steht jedem Bezirk ein Bote — (eine Botin) — zur Verfügung, der vom Jugendamt bezahlt wird.

Sitzungen. § 29.

Jeder Bezirk hat mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in der letzten Sitzung des Vierteljahres für das nächste Vierteljahr festgesetzt und dem Jugendamt mitgeteilt, das sie im Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau bekannt gibt. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Soll eine Sitzung örtlich oder zeitlich verlegt werden, so ist dies dem Jugendamte und den Mitgliedern des Bezirkes rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Alle Angehörigen des Bezirkes sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen, sofern nicht triftige Gründe das Fernbleiben entschuldigen.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zweck der Sitzungen. § 30.

In den Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden, sind:

a) über alle vorliegenden Anträge auf Gewährung von Kostgeld, Kleidung, Lehrbeihilfe Beschlüsse zu fassen,
b) neu dem Bezirk überwiesene Mitarbeiter einzuführen und zu verpflichten,
c) die vom Amte erlassenen Rundschreiben bekanntzugeben,
d) die von den Pflegern benötigten Gelder auszuzahlen,
e) Anregungen und Vorschläge zur Weiterleitung an das Amt entgegenzunehmen.

Außerdem ist über jede Sitzung eine Niederschrift nach dem vom Amte gelieferten Vordrucke anzufertigen und dem Amte zu übersenden.

Alle Verhandlungen des Bezirkes sind vertraulich. Von Tatsachen, die in der Sitzung zur Sprache kommen, darf nur zu Amtszwecken Gebrauch gemacht werden.

Beschlüsse. § 31.

Die Beschlüsse des Bezirkes sind sofort auf die betreffenden Vorlagen oder Schriftstücke zu setzen. Sie müssen die Art, Höhe und Dauer der Bewilligung angeben. Weiter ist kenntlich zu machen, ob der Beschluß bereits ausgeführt wurde oder nicht. Bei Überschreitung der vom Jugendamte erlassenen Richtlinien ist zur Vermeidung von Beanstandungen eine kurze, aber möglichst erschöpfende Begründung erforderlich.

Zur Absetzung der Beschlüsse hat der Vorsitzende vor jeder Sitzung oder für dauernd mindestens 2 Schriftführer zu bestellen. Alle Beschlüsse sind vom Vorsitzenden mitzuzeichnen.

Geldverkehr. § 32.

Dem Vorsitzenden jedes Bezirkes steht in der Regel ein eiserner Vorschuß von bestimmter Höhe auf einem Girokonto der städtischen Girokasse zur Verfügung.

Die Pfleger stellen für die unter ihrer Pflegschaft stehenden Kostkinder, Lehrlinge Rechnungen auf; diese Rechnungen enthalten gleichzeitig die Bestätigung des Pflegers über den Empfang des errechneten Betrages.

Alle Rechnungen werden in einer besonderen Liste zusammengestellt, die dann die Höhe des insgesamt aus dem eisernen Vorschuß gezahlten Betrages nachweist. Liste und Rechnungen sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats dem Amte zur Nachprüfung einzureichen, ein etwa dem Vorsitzenden verbleibender Betrag ist wieder auf das Girokonto einzuzahlen.

Auf den Rechnungen hat der Vorsitzende vor Einreichung noch zu bescheinigen, daß er sich durch Einblick in die Pflegschaftsbogen davon überzeugt hat, daß die von den Bezirksmitgliedern angeforderten Pflegegelder und Lehrbeihilfen ordnungsmäßig gezahlt und mit Empfangsbescheinigung der berechtigten Einzelempfänger belegt sind. Das Amt füllt nach Prüfung den eisernen Vorschuß wieder bis zur ursprünglichen Höhe auf.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen — vor allem in den noch ländlichen Bezirken — kann das Jugendamt Zahlungen an die Pfleger unmittelbar leisten. Auch in diesen Fällen hat der Vorsitzende des Bezirkes sich allmonatlich durch Einsicht in die Pflegschaftsbogen zu überzeugen, daß die von den Pflegern angeforderten Beträge vorschriftsmäßig gezahlt sind.

§ 33.

Zahlung der Kostgelder und Lehrbeihilfen.

Der Pfleger hat die Auszahlung der Kostgelder oder Lehrbeihilfen möglichst in der Wohnung des Empfangsberechtigten vorzunehmen. Der

Empfänger hat den richtigen Empfang des Geldes eigenhändig in dem Pflegschaftsbogen zu bescheinigen, der für jedes Kind und jeden Lehrling vom Amte dem Bezirk übersandt wird.

Nicht gezahlte Beträge sind bis zum 5. des Monats an den Vorsitzenden gegen Quittung abzuführen.

Verwahrung von Geldern. § 34.

Weder der Pfleger noch die Vorsitzenden dürfen amtliche Gelder in Verwahrung nehmen oder bis zur nächsten Sitzung in Verwahrung behalten. Etwaige nach der Sitzung zurückgezahlte Gelder sind bis zum 10. jeden Monats dem Girokonto zuzuführen. (Vergleiche § 32.)

Genehmigung der Beschlüsse. § 35.

Alle Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Amt. Das Amt ist berechtigt, Beschlüsse zu beanstanden und dem Bezirk zur erneuten Prüfung und Beschlußfassung zurückzugeben. Wenn allgemeine Grundsätze des Amtes verletzt werden, kann der Vorsitzende des Jugendamtes den Beschluß des Bezirks aufheben. Dem Bezirk ist die Aufhebung mitzuteilen.

Listen und Akten des Bezirks. § 36.

In jedem Bezirk sind zu führen:

1. ein fortlaufendes Tagebuch, in das alle einlaufenden Stücke einzutragen sind,
2. eine Liste aller vom Bezirk zu betreuenden Kostkinder,
3. eine Liste aller vom Bezirk zu betreuenden Lehrlinge,
4. eine Liste aller von den Pflegern des Bezirks beaufsichtigten Pflegekinder und Mündel der Amtsvormundschaft,
5. eine Sammlung der vom Amte erlassenen Rundschreiben und Anweisungen,
6. das Scheckheft der Girokasse für das Konto des Bezirks, soweit nicht die Verwaltungsstelle die Zahlungen unmittelbar an die Pfleger leistet.

Amtsniederlegung. § 37.

Die ehrenamtlichen Helfer sind verpflichtet, bei Niederlegung ihres Amtes alle amtlichen Schriftstücke, die von ihnen geführten Listen, den Amtsstempel, Bestallungen, Ausweiskarten usw. dem Amte zurückzugeben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 38.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Magistrat in Kraft.

Alle früheren Vorschriften, Geschäftsanweisungen usw. für die Jugendamtsbezirke werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 21. Oktober 1929.

Städtisches Jugendamt.

gez. Dr. Goehlich.

Genehmigt.

Breslau, den 20. Dezember 1929.

Der Magistrat.

gez. Dr. Wagner. Dr. Goehlich.

Jug. I. 3683/29.

C. Merkblatt für Pflegefrauen.

I. Auszug aus Abschnitt III des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

§ 20.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

§ 21.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuches für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuches in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 22.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 24.

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

§ 26.

Wer ein gemäß § 24 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 27.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

§ 30.

Wer ein Pflegekind ohne vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält, oder wer den gemäß § 22 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe von mindestens 3 RM und höchstens 10 000 RM oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den in § 26 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

Wer der in § 26 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

II. Richtlinien für Pflegefrauen.

1. Die Erlaubnis des Jugendamtes ist nur für die augenblickliche Wohnung erteilt, die die Pflegefrau zur Zeit der Stellung des Antrages bewohnt. Bei Wohnungswechsel ist die Genehmigung für die neue Wohnung erneut zu beantragen. In der Pflegestelle dürfen nur soviel Kinder und in dem Alter aufgenommen werden, als nach dem Halteerlaubnisschein statthaft ist. Für jedes weitere Kind ist die Erteilung der Halteerlaubnis neu nachzusuchen.

2. Wer ein Kind in Pflege nimmt, hat nicht nur für gute körperliche Pflege, sondern auch für die richtige Erziehung zu sorgen. Es wird erwartet, daß sich die Pflegeeltern des ihnen anvertrauten Kindes so annehmen wie gute Eltern ihres eigenen Kindes. Die Pflegeeltern müssen sich stets der Verantwortung bewußt sein, die sie durch die Aufnahme eines Pflegekindes übernehmen. Die Pflegeeltern sind nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 nicht berechtigt, Änderungen in der religiösen Erziehung des Pflegekindes vorzunehmen.

3. Das Pflegekind ist zum Schulbesuch und insbesondere zur Erfüllung der Schulpflichten anzuhalten. Eine Heranziehung des Kindes zu häuslichen Arbeiten ist nur insoweit zulässig, als sie den Kräften des Kindes angemessen sind und seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht schädigen.

4. Die Pflegeeltern sind für jeden Schaden, der dem Kinde durch ihr schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten entsteht, haftbar.

5. Jedes Pflegekind hat Anspruch auf eine eigene, von ihm allein zu benutzende Lagerstatt. Wäsche und Kleidung sind in sauberem, geordnetem Zustande zu halten.

6. Das Pflegekind ist bis zu 6 Jahren regelmäßig dem Arzt der zuständigen Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestelle vorzustellen.

Bei Erkrankungen des Kindes, die ihrer Natur nach den Besuch der Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestelle unmöglich machen, ist sofort anderweite ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und hiervon dem Arzt der Fürsorgestelle möglichst persönlich und unter Vorlegung eines Ausweises des zugezogenen Arztes Mitteilung zu machen.

7. In Haushaltungen, in denen ansteckende Kranke, besonders Lungenkranke sich befinden, dürfen Pflegekinder nicht aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit des Pflegekindes selbst oder einer zum Haushalt gehörenden Person ist binnen 24 Stunden dem Jugendamt mitzuteilen.

8. Das Jugendamt übernimmt die Gewähr für rechtzeitige Zahlung des Pflegegeldes nur bei städtischen Kostkindern, dagegen nicht bei Kindern, die von den Eltern oder sonstigen unterhaltspflichtigen Angehörigen unmittelbar in Pflege gegeben werden. Das Jugendamt ist bereit, auf Antrag dabei mitzuwirken, daß die Angehörigen ihrer Unterhaltspflicht nachkommen.

9. Wenn zu Beginn des Pflegeverhältnisses nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile 2 Wochen; die Kündigung kann für das Kind durch die Eltern oder den Vormund erfolgen.

10. Dem Jugendamte sind schriftlich oder mündlich zu melden:

a) der Tod eines Pflegekindes binnen 24 Stunden,
b) jede ansteckende Krankheit und Überführung eines Kindes in ein Krankenhaus oder in eine andere Anstalt binnen 24 Stunden,
c) jede Aufnahme eines Pflegekindes,
d) jede Weitergabe eines Pflegekindes, unter Angabe, zu wem das Kind gekommen ist,
e) jeder Wohnungswechsel oder jede Veränderung in der Zahl der Wohnräume,
f) jede Veränderung in der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen.

— Zu c bis f binnen 2 Tagen. —

Unberührt hiervon bleiben die Todesanzeige eines Pflegekindes bei dem zuständigen Standesamt und die Abmeldung bei dem zuständigen Polizei-Revier.

11. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, dem Beauftragten des Jugendamtes, dem zuständigen Arzt und den städtischen Fürsorgerinnen jederzeit den Zutritt zur Wohnung zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu geben, die Kinder auf Verlangen vorzuzeigen und zu entkleiden, sowie allen sonstigen das Kind betreffenden Anordnungen Folge zu leisten.

Unhöfliches Betragen gegen die städtischen Fürsorgerinnen und Erschwernis bei der Beaufsichtigung des Pflegekindes hat unweigerlich die Entziehung der Halteerlaubnis und Fortnahme des Kindes zur Folge.

12. Darüber hinaus macht sich strafbar und setzt sich einer Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten aus:

wer sich einer der im § 30 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz angegebenen Handlung (vgl. Blatt 1 des vorliegenden Merkblattes) schuldig macht.

Städtisches Jugendamt, Breslau.
Dr. Goehlich.

III. Verzeichnis der zurzeit bestehenden Säuglingsfürsorgestellen.

Fürsorgestelle:

Königsplatz 7,
Yorckstraße 59,
Friedrich-Wilhelm-Straße 101,
Krischkestraße 3/5,
Matthiasstraße 76/78,
Klosterstraße 142,
Malteserstraße 16,
Am Wäldchen 25,
Säuglingsheim, Schulgasse 13 c.

Im eingemeindeten Gebiet sind ärztliche Sprechstunden eingerichtet in: Carlowitz, Oswitz, Hundsfeld, Neukirch, Kosel, Stabelwitz, Deutsch Lissa / Goldschmieden, Groß-Tschansch, Klein-Tschansch, Rosenthal und Hartlieb.

Ort und Zeit der Sprechstunden in den einzelnen Orten des eingemeindeten Gebietes werden von Zeit zu Zeit von den zuständigen Bezirksämtern in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Biblioteka Ministerstwa Pracy
Nr 456
Opieki Społecznej Zdrowia

Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), Breslau.

456 KPiP
1100456